

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 602/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bernhard S [REDACTED],

[REDACTED], 8th Place, R [REDACTED], [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thum, Korn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 25. Mai 1976 zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 1 Satz 1) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, bei dem Kläger, für den die Vermutung des § 31 Abs. 2 BGB nicht streite, bestehe eine nicht verfolgungsbedingte Stenokoronose. Hinsichtlich einer Angstsymptomatik sei ein Zusammenhang mit der Verfolgung zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich. Ein traumatisches Gehirnsyndrom habe keinen Krankheitswert.

Diese Beurteilung beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Gutachten. Sie wirft keine Rechtsfragen auf. Die Angabe der Beschwerde

29

- 3 -

gehen zum Teil an diesen Feststellungen vorbei, zum Teil
richten sie sich gegen die Beweiswürdigung. Einen Grund
für die Zulassung der Revision ergeben sie nicht.

Dr. Thaum

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)